



Vereinsgerichtsordnung des Golden Retriever Club e.V.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.06.2008
Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 23.06.2018*

Präambel

Das GRC-Vereinsgericht ist kein Organ des Golden Retriever Club e.V., sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des GRC e.V. Die nachstehende Vereinsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des GRC e.V.

§ 1 Zuständigkeit

- § 1.1 Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts ergibt sich aus § 44.2 der Satzung.
- § 1.2 Das Vereinsgericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und/oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
- § 1.3 Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das Vereinsgericht anzurufen. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg bis zum Abschluss des Vereinsgerichtsverfahrens einschließlich der Berufung zum VDH-Verbandsgericht zunächst ausgeschlossen.

§ 2 Zusammensetzung des Vereinsgerichtes

Die Zusammensetzung des Vereinsgerichtes ergibt sich aus § 44.1 der Satzung.

§ 3 Geschäftsordnung

- § 3.1 Das Vereinsgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist beim Vorstand zu hinterlegen und kann jederzeit von den Parteien eingesehen werden.

§ 4 Unabhängigkeit

- § 4.1 Die Angehörigen des Vereinsgerichtes sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- § 4.2 Die Angehörigen des Vereinsgerichtes dürfen nicht Mitglieder eines Organs des GRC mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Züchtersammlung -oder des VDH- jeweils mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und Züchtersammlung- sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum GRC oder zum VDH stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichtes

Die Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichtes ergibt sich aus der Satzung des GRC.

§ 6 Abschluss der Verfahren

- § 6.1 Das Vereinsgericht soll sämtliche innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordene Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen.



- § 6.2 Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür das neu gewählte Vereinsgericht zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.
- § 6.3 Kann ein anhängiges Verfahren nicht zum Abschluss gebracht werden, weil während des Verfahrens das Vereinsgericht nicht mehr entscheidungsfähig besetzt werden kann und auch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vereinsgericht gem. § 44.1 der Satzung bestellt werden kann, wird das Verfahren dem VDH-Verbandsgericht übergeben. Den hierbei fälligen Kostenvorschuss trägt die Vereinskasse.

§ 7 Sitz des Vereinsgerichtes

- § 7.1 Das Vereinsgericht hat seinen Sitz am Sitz des GRC.
- § 7.2 Das Vereinsgericht tagt an einem Ort nach sachdienlichem Ermessen.

§ 8 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens

- § 8.1 Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Vereinsgerichtsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des GRC eine Antragschrift in vier Abschriften einreicht.
- § 8.2 Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen.
- § 8.3 Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen, wobei den Abschriften der Antragschrift hiervon jeweils Ablichtungen beizufügen sind.
- § 8.4 Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
- § 8.5 Zusammen mit der Einreichung des Antrages muss der Antragsteller die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes des GRC nachweisen.

§ 9 Zurückweisung von Anträgen

- § 9.1 Das Vereinsgericht hat Anträge als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.
- § 9.2 Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn sie unangemessen verfasst worden sind, oder wenn der Vorschusspflicht nicht nachgekommen wurde.
- § 9.3 Die unanfechtbare Entscheidung über die Zurückweisung von Anträgen teilt der Vorsitzende des Vereinsgerichtes dem Antragsteller schriftlich mit.
- § 9.4 Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Vereinsgerichtsordnung genügt.

§ 10 Verfahrenseinleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

- § 10.1 Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer von Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als einen Monat betragen sollte.
- § 10.2 Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt.



- § 10.3 Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.
- § 10.4 Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke –auch in einzelnen Punkten- aufgeben.
- § 10.5 Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des GRC anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.
- § 10.6 Das Vereinsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 11 Mündliche Verhandlung

- § 11.1 Das Vereinsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll.
- § 11.2 Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und eine mündliche Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten ist.
- § 11.3 Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden.
- § 11.4 Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen; § 10.6 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen so wird dieser auch geladen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom GRC nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.
- § 11.5 Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- § 11.6 In einfachen Fällen oder mit der Zustimmung beider Parteien kann das Vereinsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 12 Verfahrensgestaltung

- § 12.1 Das Vereinsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.
- § 12.2 Das Vereinsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung und freiem Ermessen zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder nicht für wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Vereinsgerichtes leitend gewesen sind.
- § 12.3 Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranzuziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.



§ 13 Vertretung

- § 13.1 Jeder Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen.
- § 13.2 Das Vereinsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- § 13.3 Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden; § 13.2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.

§ 14 Säumnis

- § 14.1 Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet das Vereinsgericht nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der Aktenlage.
- § 14.2 Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 15 Öffentlichkeit

- § 15.1 Die mündliche Verhandlung vor dem Vereinsgericht ist nicht öffentlich.
- § 15.2 Das Vereinsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 16 Ablehnung eines Mitgliedes der Vereinsgerichtetes

- § 16.1 Die Ablehnung des Vereinsgerichtes im Ganzen ist unzulässig.
- § 16.2 Wird ein Mitglied des Vereinsgerichtes als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist den Parteien zuzuleiten.
- § 16.3 Das Vereinsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann einer der für das Vereinsgericht vorgesehenen Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitgliedes mit. Ist kein entsprechender Vertreter gewählt worden, entscheidet das VDH Verbandsgericht über den Antrag. Die Kosten für diese Entscheidung trägt der GRC, soweit das Vereinsgerichtsmitglied abgelehnt wird.
- § 16.4 Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes. Ist kein Vertreter gewählt worden, ist das Vereinsgericht nicht mehr beschlussfähig und das gesamte Verfahren wird an das VDH Verbandsgericht abgegeben,
- § 16.5 Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung und der Geschäftsordnung vorgesehen Fortgang zu geben.
- § 16.6 Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 17 Protokoll

- § 17.1 Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien –sofern keine Einwendungen erhoben werden- wieder gelöscht werden.



- § 17.2 Das Protokoll soll enthalten:
- § 17.2.1 die Besetzung des Vereinsgerichts,
 - § 17.2.2 Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - § 17.2.3 die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
 - § 17.2.4 die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
 - § 17.2.5 die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Vereinsgerichtes erhoben wird,
 - § 17.2.6 die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das Vereinsgericht,
 - § 17.2.7 die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - § 17.2.8 den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigen aussagen,
 - § 17.2.9 den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
 - § 17.2.10 die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden,
 - § 17.2.11 die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - § 17.2.12 die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - § 17.2.13 den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, Vereinsgerichtsordnung des Golden Retriever Club e. V.
 - § 17.2.14 den Beschluss,
 - § 17.2.15 die Angabe, wann und wie der Beschluss bekannt gegeben wird,
 - § 17.2.16 die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- § 17.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- § 17.4 Ist vom Vereinsgericht ein Mitglied des Vereinsgerichtes mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieses Mitglied die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 18 Vergleich

- § 18.1 Im Interesse des Vereinsfriedens soll das Vereinsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.
- § 18.2 Das Vereinsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt das Vereinsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.
- § 18.3 Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 19 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichtes

- § 19.1 Vor dem Erlass einer Entscheidung des Vereinsgerichtes erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist der Stellungnahme sollte drei Wochen nicht überschreiten. Unverzüglich danach –spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der



Stellungnahmefrist- soll das Vereinsgericht seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben.

- § 19.2 Materiell stützt das Vereinsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- § 19.3 Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Vereinsgerichtes zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- § 19.4 Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Vereinsgerichtes soll enthalten:
- § 19.4.1 die Namen der Mitglieder des Vereinsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- § 19.4.2 Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift der Verfahrensbeteiligten, ggf. der gesetzlichen Vertreter und Verfahrensbevollmächtigten,
- § 19.4.3 die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
- § 19.4.4 eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
- § 19.4.5 die wesentlichen Entscheidungsgründe.
- § 19.5 Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Vereinsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 20 Vorläufige Maßnahmen

Der Vorsitzende des Vereinsgerichtes kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht. Bei Disziplinarmaßnahmen gilt § 47 der Satzung.

§ 21 Kosten des Verfahrens

- § 21.1 Für das Tätigwerden des Vereinsgerichtes werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Vereinsgerichtes einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 125,00 €, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 €. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Vereinsgerichtes zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden die Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,00 € festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- § 21.2 Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
- § 21.3 Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
- § 21.4 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.



§ 21.5 Der Streitwert wird vom Vorsitzenden des Vereinsgerichtes festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Hinterlegung der Entscheidung

§ 22.1 Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Vereinsgerichtes, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Vereinsgerichtes unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 10.2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 22.2 Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 22.3 Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des GRC aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden.

§ 22.4 Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des GRC nicht entgegenstehen. Der Vorsitzende des Vereinsgerichtes hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 23 Berufung

Die Berufungsinstanz ist gemäß § 46.4 der Satzung das VDH Verbandsgericht.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.

GRC-Geschäftsstelle
Büro Brigitte Kuboth
Lindenweg 52
42781 Haan

Tel.: 02104-8089472 Fax: 02104-8089473

E-Mail: buero-kuboth@grc.de